2. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Schönberg für die Haushaltsjahre 2025/2026

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 01.10.2026 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen, folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 werden

1.	im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
	der Gesamtbetrag der Erträge	8.693.600	8.694.600
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen	11.354.400	11.154,000
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-2.660.800	-2.459.400

2.	im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a)	der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	8.192.300	8.193.300
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	10.796.300	10.580.600
	der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-2.604.000	-2.387.300
b)	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.383.300	4.383.300
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.246.900	10.296.100
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-5.863.600	-5.912.800

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung)
wird festgesetzt von bisher 3.267.600 EUR auf 3.316.800 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite
wird festgesetzt von bisher 2.000.000 EUR auf 2.000.000 EUR

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben unverändert.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen bleibt unverändert.

§ 7 Weitere Vorschriften

Die weiteren Regelungen bleiben unverändert.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt
 das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

von bisher	-4.037.130 EUR
auf voraussichtlich	-3.835.730 EUR

2. zum Finanzhaushalt
 Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres

von bisher	-6.554.554 EUR
auf voraussichtlich	-6.337.854 EUR

3. zum Eigenkapital
 der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres

von bisher	16.348.119 EUR
auf voraussichtlich	16.549.519 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 29.10.2026 erteilt.

Schönberg, den 03.11.2026 Siegel gez. Lutz Götze
Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde -- Der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg - zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 29.10.2026 wie folgt bekannt gegeben worden:

Investitionskredite
Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Nachtragssatzung 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in Höhe von
3.316.800 EUR

(in Worten: drei Millionen dreihundertsechzehntausend achthundert Euro)
genehmigt.
Der genehmigte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen reduziert sich um die Beträge der Zuwendungen Dritter für Investitionen, die bisher nicht für die Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2026 veranschlagt sind. Zusätzlich eingehende investive Einzahlungen mit Ausnahme von zweckgebundenen Zuweisungen sind zur Verringerung des Kreditbedarfes einzusetzen. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist bei den Investitionsvorhaben zwingend zu berücksichtigen, Einsparungsmöglichkeiten und Angebote sind dementsprechend zu nutzen.

Kassenkredite
Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Nachtragssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

2.000.000 EUR
(in Worten: zwei Millionen Euro)

vollständig genehmigt.

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Stadt Schönberg bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2027 quartalsweise über den täglichen Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten hat. Der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.
Weitere genehmigungspflichtige Festsetzungen sind in der 2. Nachtragssatzung 2025/2026 nicht enthalten. Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025/2026 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 2. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Amtsgebäude in 23923 Schönberg, Amtsstraße 2 während der Öffnungszeiten für sieben Tage nach Bekanntmachung öffentlich aus.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2025/2026 wird auf der Internetseite unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mir Ablauf des 03.11.2026 bekannt gemacht.

gez. Götze
Bürgermeister